

Vereinssatzung

Narrenzunft Hemmendorf e. V.

§ 1 Namen und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Narrenzunft Hemmendorf e. V.“ (nachstehend „Verein“ genannt).

Sitz des Vereins ist Rottenburg am Neckar, Ortsteil Hemmendorf. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung AO. Der Zweck des Vereins dient zur Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht, des Faschings. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- 1) Einführung eigener Masken und eigener Narrenkleider
- 2) Teilnahme an Fastnachtsveranstaltungen
- 3) Abhalten eigener Brauchtumsveranstaltungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder*innen (nachstehend „Mitglieder“ genannt) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied, eine Institution oder andere natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01.-31.12.).

§ 4 Aufnahme und Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 17. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, sofern mindestens ein volljähriges Familienmitglied selbst Mitglied ist.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich über ein Anmeldeformular. Über die Aufnahme der Zunft entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit.

Das aufgenommene Mitglied absolviert zunächst eine zweijährige Probezeit mit Häs und Maske. Danach entscheidet der Gesamtvorstand über die endgültige Aufnahme mit 2/3 Mehrheit. Innerhalb der Probezeit können der Gesamtvorstand oder das Mitglied selbst die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen beenden. Die Beendigung ist in schriftlicher Form einzureichen.

Für aktive Jugendliche unter 18 Jahren besteht die Aufsichtspflicht durch eine aktive, volljährige Begleitperson, welche von den Erziehungsberechtigten zu bestellen ist.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein hat durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen.

Zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages bleibt der/die Austretende jedoch verpflichtet. Mitglieder, welche die Voraussetzung des § 4 nicht mehr erfüllen oder gegen den Geist und Zweck verstoßen, können durch Beschluss des Gesamtvorstands ausgeschlossen werden.

Solange ein aktives Mitglied im Häs auftritt, vertritt es nach § 2 das Interesse des Vereins. Es hat sich entsprechend der Gemeinschaftsverpflichtung nach Innen und Außen zwar „närrisch“ aber doch loyal korrekt zu verhalten.

Sach- oder mutwillige Beschädigung, Diebstahl, Körperverletzung oder Zuwiderhandlung des Vereinszwecks, haben zur Folge, dass der oder die Verursacher*in vom Vorstand eine schriftliche Abmahnung erhält.

Der Gesamtvorstand behält sich vor: schriftliche Abmahnung, Sperrung zu allen Veranstaltungen, sowie Ausschluss vom Verein. Im Falle solcher Maßnahmen stehen dem/der Verursacher*in als auch dem Gesamtvorstand ein mündliches Berufungsrecht an der Mitgliederversammlung zu.

Bei Beendigung einer Mitgliedschaft muss das austretende Mitglied das komplette Häs (mit Maske) an den Verein zurückgeben. Die Maske kann nach 15 aktiven Jahren auf Antrag übernommen werden. Die austretende Person erhält den Zeitwert des getragenen Häs, jedoch maximal die Hälfte des Anschaffungswertes.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) der Vorstand, bestehend aus zwei Personen (im Sinne des § 26 BGB)
- 2) der Gesamtvorstand mit Schriftführer*in, Kassierer*in, Häswart/Häswärterin und vier Beisitzer*innen und Vorstand
- 3) die Mitgliederversammlung

Die Organe werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Bei Wahlen bedarf es der relativen Mehrheit (höchste Stimmzahlen).

Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Weitere Mitglieder des Gesamtvorstands werden auf zwei Jahre gewählt.

Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Gesamtvorstands aus, so kann der Gesamtvorstand eigenständig ein neues Mitglied für die noch zu verbleibende Amtszeit in den Gesamtvorstand wählen.

Beim Ausscheiden einer der Vorstände ist jedoch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ersatzwahl einzuberufen.

Wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und mindestens an einer Fasnet-Saison als aktives Mitglied teilgenommen haben. Mitglieder im ersten Probejahr haben hiernach kein Stimmrecht.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Er setzt sich aus zwei Personen zusammen, dem ersten und dem zweiten Vorstand.

Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand leitet den Verein und trifft die Maßnahmen, die zur Erfüllung des Vereinszweckes als notwendig erscheinen.

Ebenfalls überwacht er die Ausführung der Beschlüsse der übrigen Organe. Er vertritt den Verein nach außen.

Anträge, Vorschläge, sowie Anregungen, die mit den Belangen des Vereins in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind dem Vorstand vorzutragen.

Im Innenverhältnis ist der zweite Vorstand verpflichtet von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorstands Gebrauch zu machen.

Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Vorstand vor allem die Geschäftsführung, sowie die gerichtliche Vertretung des Vereins und die Leitung der Versammlung.

§ 7 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem Vorstand mit zwei Personen, mindestens vier Beisitzern, Schriftführer*in, Kassierer*in und einem/einer Häswart/Häswärтин zusammen; demgemäß aus insgesamt neun Personen.

Diese werden bei der Mitgliederversammlung auf die im § 5 festgelegten Jahre gewählt. Die festgelegte Amtszeit verlängert sich gegebenenfalls, bis Neuwahlen durchgeführt sind.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

In den Gesamtvorstand können nur Mitglieder berufen werden, die gewillt sind, sich mit ihrer ganzen Person für die Ideale und Ziele der Zunft einzusetzen.

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen. Insbesondere kommt ihm zu:

- 1) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- 2) Die Verwaltung des Geld- und Sachvermögens
- 3) Die Vorbereitung und Durchführung der Zunftveranstaltungen.

Der Gesamtvorstand wird vom Vorstand je nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens vier seiner Mitglieder zur Sitzung einberufen. Diese wird vom Vorstand geleitet.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Gesamtvorstand beschließt über Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die ordentliche Generalversammlung zuständig ist. Er ist berechtigt hierzu auch Nichtmitglieder als Mitarbeiter heranzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben. Des Weiteren kann der Gesamtvorstand für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden und diesen eine gewisse Vollmacht erteilen, welche jedoch an die Weisung des Gesamtvorstands gebunden sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Generalversammlung einberufen.

Außerordentliche Tagungen können nur mit eingehender Begründung auf Antrag des Gesamtvorstands oder auf Verlangen von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder einberufen werden.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind.

Ist die Beschlussfähigkeit einer Versammlung nicht gegeben, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, einzuberufen.

Die Beschlüsse und Wahlen werden mit relativer Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

Der Mitgliederversammlung sind die üblichen Punkte: Berichte (Bericht Vorstand, Kassenbericht, Bericht Kassenprüfer), Wahlen, Festsetzungen, Satzungen, Änderungen, Satzungsbestimmungen, sowie die Auflösung des Vereins vorbehalten.

Über eventuelle Ehrungen entscheidet das Gesamtvorstand.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu protokollieren. Unterzeichnet wird das Protokoll vom Schriftführer/von der Schriftführerin der Mitgliederversammlung und vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich zur ordentlichen Generalversammlung durch Veröffentlichung im Amtsblatt einberufen.

Ausschließlich Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 9 Beiträge

Mitglieder ab 16 Jahren haben einen Mitgliedsbeitrag und einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Kinder unter 16 Jahren sind beitragsfrei.

§ 10 Auflösungsvorschrift

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rottenburg am Neckar-Hemmendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Häs

Das Häs sollte sich bei jeder Veranstaltung in ordentlichem und sauberem Zustand befinden. Weiterführend wird dieser Paragraph in der Vereinsordnung geregelt.

Gründungssatzung: 08.03.2008

Änderung: 22.04.2023